

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

BEIHALTUNG GESETZENTWURF	
Zl. 89	-GE/19 83
Datum: 22. DEZ. 1993	
Verteilt 22.12.93 Ms	

J. Hojnik

1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Sp 838/93/Dr. Mi/RM
Dr. MiklauTel. 501 05/ 4284
Fax 502 06/ 3588

14. 12. 1993

Beitrag
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*Mayer*Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
52.335/11-A/93	Sp 838/93/Dr. Mi/RM	Tel. 501 05/ 4284	14.12.93
12.10.1993	Dr. Miklau	Fax 502 06/ 3588	

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich zu dem mit Zl. 52.335/11-A/93 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Das innerhalb des Bereiches der gewerblichen Wirtschaft durchgeführte Begutachtungsverfahren hat ergeben, daß die Belange der gewerblichen Wirtschaft vom Landarbeitsgesetz nur am Rande berührt werden. Dennoch wurde der Entwurf vor allem in der Richtung geprüft, ob nicht Bestimmungen enthalten sind, die für andere ähnlich gelagerte Gesetze, welche in der Folge die Belange der gewerblichen Wirtschaft betreffen können, präjudiziell sein könnten.

Eine solche abweichende Regelung findet sich in Z. 20 (§ 210 Abs. 4 und § 211 Abs. 2) des Entwurfes. Dort ist eine Frist von zwei Wochen für die Einbringung einer Kündigungsanfechtungsklage vorgesehen, wogegen in den entsprechenden §§ 105 bis 107 ArbVG nur eine einwöchige Frist verankert ist. Die in den

- 2 -

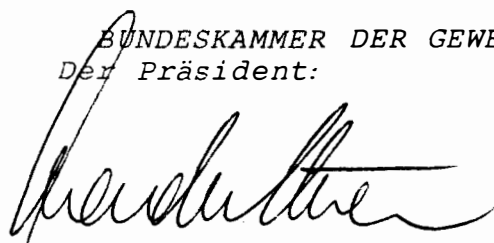
Erläuternden Bemerkungen gegebenen Begründungen für die längere Frist zur Einbringung einer Kündigungsanfechtungsklage überzeugen nicht. Wir vertreten daher die Meinung, daß dann, wenn eine Vereinheitlichung der Rechtsmaterien angestrebt werden sollte, auch die Bestimmungen des ArbVG in das Landarbeitsgesetz zu übernehmen wären. Die Frist für die Einbringung einer Kündigungsanfechtungsklage wäre daher in Übereinstimmung mit dem ArbVG mit einer Woche festzusetzen.

Zu § 190 Abs. 1 Z. 16 bemerken wir, daß das Landarbeitsgesetz eine Zentralbetriebsratsumlage in der Höhe von 25 % der Betriebsratsumlage vorsieht. Da das ArbVG die Höhe der Zentralbetriebsratsumlage mit 10 % der Betriebsratsumlage limitiert, sollte auch hier im Sinne einer Gesetzesvereinheitlichung die Bestimmung des ArbVG übernommen werden.

Die in § 39 a Abs. 4 Z. 4 des Entwurfes vorgesehene Besserstellung von Dienstnehmern, die einem Übergang des Dienstverhältnisses innerhalb einer bestimmten Frist widersprechen können, um damit den Übergang des Dienstverhältnisses zu verhindern, ist branchenbedingt sicherlich nicht erforderlich. Im Sinne der schon angesprochenen Vereinheitlichung sollte auch hier die für den Bereich des AVRAG geltende Bestimmung des Widerspruchsrechtes normiert werden.

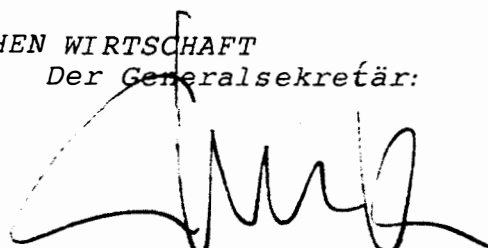
Wunschgemäß werden wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll